



10. Juni 1998

Gemeinderat
8737 Gommiswald**VII 48 Gommiswald: Genehmigung von Gemeindeerlassen**Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplananpassung aufgrund der Waldfeststellung**
- **Wald- und Gewässerabstandslinienplan**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse materiell recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Ergänzend ist festzuhalten, dass der neue, die ganze Bauzone umfassende Wald- und Gewässerabstandslinienplan den altrechtlichen Plan "Ergänzung zum Zonenplan, Wald- und Gewässerabstandslinien vom 26. Febr. 1985" ersetzt. Dieser gilt als aufgehoben. Bezüglich der Form ist festzuhalten, dass es sich beim Plan mit den reduzierten Wald- und Gewässerabständen um einen Erlass im Sinn von Art. 22f. BauG handelt, weil dieser nicht dem Referendumsverfahren unterstellt wurde. Wir gehen davon aus, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

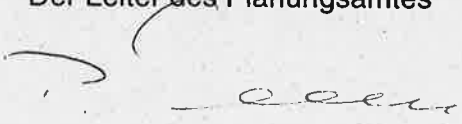
In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.-- (Fr. 400.-- für die Zonenplananpassungen; Fr. 1'000.-- für den Wald- und Gewässerabstandslinienplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes
Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigte Erlasse

Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt

Rechtsabteilung